

Befehl.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand §§ 4, 9b in Verbindung mit der Verordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 verordne ich für den Freistaat Braunschweig:

§ 1.

Alle Waffen und Munition aus Heeresbeständen sind bis spätestens

Dienstag, den 22. April, 6 Uhr abends
abzuliefern.

Die Ablieferung erfolgt

an den Torwachen, die an den Brücken liegen
und im alten Ministerium (Bohlweg)

Als Schußwaffen gelten: Gewehre, Karabiner, Pistolen, Maschinenpistolen, Revolver, Geschüze aller Art, Maschinengewehre, Handgranaten, Gewehrgranaten, Minenwerfer, Flammenwerfer.

Als Waffen aus Heeresbeständen gelten auch alle im Inlande befindlichen Waffen, die im ehemaligen Besitz feindlicher Heeresangehöriger sich befanden.

§ 2.

Die Ablieferungspflicht erstreckt sich ferner auf jede Art Feuerwaffen moderner Konstruktion. Der Name des Abliefernden ist deutlich sichtbar an der abgelieferten Waffe anzubringen.

Zur Ablieferung ist nicht verpflichtet, wer im Besitz eines bis zum Ablauf der Ablieferungsfrist von der Waffenstelle im alten Ministerium anerkannten oder neu ausgestellten Waffen- oder Jagdscheines ist.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern die nachstehenden Strafbestimmungen der Verordnung vom 13. 1. 1919 keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

Diese Bestimmungen lauten:

Wer nach Ablauf der Ablieferungsfrist in unbefugtem Besitz von Waffen oder Munition der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Art betroffen wird, wird mit

**Gefängnis bis zu 5 Jahren
und mit**

Geldstrafe bis zu 100 000 Mark

oder mit einer dieser Strafarten bestraft.

Sollten die Waffen oder die Munition (und hierfür spricht bei Nichtablieferung innerhalb der Frist die Vermutung) zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verwendet werden, so ist die Strafe

Zuchthaus bis 5 Jahre,
bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Der bisherige unbefugte Besitz bleibt

straffrei,
wenn der Ablieferungspflicht innerhalb der Frist des § 1 genügt wird.

Braunschweig, den 17. April 1919.

Maercker.

Generalmajor und Kommandeur des Freiw. Landesjägerkorps.

Druck von G. Herterich jun. in Bielefeld

